

leger derselben die einzelnen Werke nicht debilitiren darf — das Verlagsrecht der Verleger der einzelnen Werke nicht beeinträchtigt. Allein es sind auch viele, die sich die sämtlichen Werke eines Autors anschaffen, und diese werden lieber die Gesamtausgabe als sämtliche einzelne Werke kaufen, theils weil eine Gesamtausgabe in der Regel auch eine verbesserte Ausgabe ist, theils weil die Gesamtausgabe in der Regel wohlfeiler ist als sämtliche einzelne Werke, theils wegen des gleichen Formats und des gleichen Druckes.

Eine Ausnahme der Regel, daß der Autor erst dann zu einer Gesamtausgabe schreiten darf, wenn die von den einzelnen Werken veranstalteten Ausgaben vergriffen sind, glaube ich rücksichtlich der in periodischen Blättern, Taschenbüchern und ähnlichen Sammlungen erschienenen Aufsätze annehmen zu dürfen. Diese Aufsätze kann meiner Ueberzeugung nach der Verleger nach Ablauf eines Jahres in eine Gesamtausgabe vereinigen, obgleich die Sammlungen, in denen sie ursprünglich erschienen, noch nicht vergriffen sind. — Diese Ausnahme ist in der Natur dieser Sammlungen begründet⁴⁷⁾ und im deutschen Buchhandel durch Usance anerkannt⁴⁸⁾.

Wenden wir nun die aufgestellten Grundsätze auf die übrigen in Nr. 55 u. 56 der allgemeinen Preßzeitung aufgeworfenen Fragen an, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Zu 2b. „Wenn der Verleger seit Jahren nichts mehr gethan, das Andenken an diese früher bei ihm erschienenen Werke beim Publikum aufzufrischen, obgleich er dazu, bei dem wachsenden Rufe des Schriftstellers, wohl manche Gelegenheit hatte⁴⁹⁾, soll da der Schriftsteller sich dabei begnügen und ruhig zusehen, daß diese von ihm mit Liebe und in seiner besten Kraft zu Tage geförderten Schriften in schlechten Ausgaben auf dem Speicher des Verlegers vermodern, und soll ihm nicht das natürliche Recht zustehen, diese Schriften wieder vorzunehmen, zu sichten und neu zu ordnen, um sie in einer gut ausgestatteten Sammlung seinen seitdem erworbenen Freunden im Publikum vorzulegen, ohne daß ein Anderer, von Gewinnssucht getrieben, ihn daran verhindert? Vorausgesetzt, daß der neue Verleger der Gesamtausgabe dazu verpflichtet würde: die Schriften nicht im Einzelnen zu verkaufen und alle nur unter dem neuen Gesamttitel drucken zu lassen.“ —

Der Schriftsteller ist nicht nur berechtigt, sondern sogar (moralisch) verpflichtet, seine Schriften zu verbessern; er ist

47) Kramer, a. a. D. S. 147.

48) In dem oben angeführten Gutachten des königlichen literarischen Sachverständigen-Vereins für die preussischen Staaten in Berlin heißt es: „Es ist im deutschen Buchhandel Usance, daß Autoren ihre in verschiedenen Journalen zerstreuten Arbeiten sammeln und von Neuem als gesammelte Aufsätze, oder unter welchem Titel sonst immer, zu verwerthen suchen.“ cf. Schmid, a. a. D. S. 147.

49) Ich weiß nicht, wie dieser Theil der Frage zu verstehen ist. — Der Verleger ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, das Werk zu vertreiben; hat er daher die Anzeige des Werkes unterlassen, oder doch nicht auf die gewöhnliche Weise bewirkt, und dadurch dem Vertriebe des Werkes geschadet, so bin ich überzeugt, daß der Schriftsteller Entschädigung, vielleicht sogar Aufhebung des Verlagscontractes fordern könne; so lange aber dieser Vertrag nicht aufgehoben ist, kann er doch nicht zu einer neuen Ausgabe schreiten.

auch berechtigt, sie in eine Gesamtausgabe zu vereinigen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dadurch die Rechte der ursprünglichen Verleger nicht beeinträchtigt werden; das ist aber nur dann der Fall, wenn die Auflagen, zu denen sie der Autor berechtigte, vergriffen sind; denn wenn auch der Verleger der Gesamtausgabe verpflichtet wird, die Schriften nicht im Einzelnen zu verkaufen, so wird dennoch der Vertrieb der einzelnen Werke durch die Gesamtausgabe erschwert.

Zu 3b. „Ist eine solche Gesamtausgabe nicht im Handel, dem Käufer gegenüber, wie ein neues Werk zu betrachten? Erfordert ihr Ankauf nicht einen größern Geldaufwand?⁵⁰⁾ Setzt dieser Ankauf nicht den Sammler voraus, während der Ankauf der einzelnen Bändchen nur dem neugierigen Leser zuzutrauen ist? Bleibt der Vertrieb der Einzelbändchen nicht dem frühern Verleger unbenommen?“ — Eine Gesamtausgabe ist nicht ein neues Werk, sondern eine neue Ausgabe. — Durch die Gesamtausgabe wird ohne Zweifel der Absatz der einzelnen Werke erschwert, denn Jeder, der sämtliche Werke eines Schriftstellers zu haben wünscht, wird lieber die Gesamtausgabe kaufen als die sämtlichen einzelnen Werke.

Zu 4b. „Was soll aus dem deutschen Schriftsteller werden, wenn er für ein Paar Goldstücke zusehen muß, daß sein Verleger, ohne vorhergegangene Uebereinkunft, eine Auflage so stark macht, als er will, diese lässig vertreibt, einen Preis dafür ansetzt, der unverhältnißmäßig hoch ist — und wenn er dann nicht einmal das Recht haben soll, nach einer Reihe von Jahren (8—10) eine ausgewählte Sammlung seiner Schriften zu veranstalten, die er, ohne des frühern Verlegers Verkauf im Einzelnen beschränken zu wollen, nur im Ganzen debilitiren zu lassen beabsichtigt?“

Nach Ablauf der Zeit, während welcher die Gesetze Schutz gegen den Nachdruck gewähren, kann der Autor allerdings eine Gesamtausgabe seiner Werke veranstalten, obgleich die Ausgaben der einzelnen Werke noch nicht vergriffen sind. Vor Ablauf dieser Zeit kann aber der Autor (wie bereits zu 2b bemerkt wurde) nur nach dem Vertriebe der von den einzelnen Werken veranstalteten Ausgaben zu einer Gesamtausgabe schreiten. Ob die Verleger der einzelnen Werke für diese ein hohes oder geringes Honorar zahlten, kommt dabei nicht in Betracht, da die Größe des Honorars einzig und allein dem Ermessen der Betheiligten (des Autors und des Verlegers) überlassen bleiben muß. Eben so wenig ist der Umstand, ob der Verleger viel oder wenig Exemplare abdrucken ließ, von Einfluß; denn der Verleger hat die Zahl der Exemplare zu bestimmen, insofern dieses Recht nicht durch den Verlagsvertrag beschränkt ist. Es ändert sich das Verhältniß auch dann nicht, wenn der Verleger die Auflage lässig vertreibt, oder für die einzelnen Exemplare einen verhältnißmäßig sehr hohen Preis festsetzt, denn, wenn ich auch zugebe, daß der Verleger dadurch dem Schriftsteller Schaden zufüge (weshalb auch meiner Ueberzeugung nach der Autor Entschädigung fordern kann), so berechtigt doch das widerrechtliche Handeln des einen Theils (des

50) Die Gesamtausgabe ist allerdings theurer als ein einzelnes Werk; aber — wenigstens in der Regel — nicht theurer, sondern wohlfeiler als sämtliche einzelne Werke.